

Antrag

Bearbeitung: Ragnar Lüttke (E-Mail: Telefon:)

FREIE WÄHLER & DIE LINKE: Wiedereinführung der sog. Bettensteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Hansestadt Lübeck wird beschlossen. Die Steuer wird abweichend von der Anlage nicht auf 5%, sondern auf 7,5 % festgelegt.

Begründung:

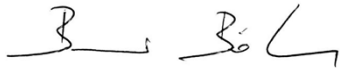
Die Tourismusabgabe ist in der letzten Bürgerschaftssitzung gescheitert. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass hierdurch 1,7 Mio. EUR aus der Konsolidierungsverpflichtung der Hansestadt Lübeck nicht erfüllt werden. Dieser Betrag ist durch andere Maßnahmen auszugleichen.

Da die Tourismusabgabe nicht mehrheitsfähig war, auch auf Kompromissvorschläge unserer Fraktion nicht eingegangen wurde, erscheint die einzig möglich Variante zur Erreichung der Konsolidierungsvorgaben und zur Herstellung einer möglichst fairen Finanzierung der Tourismusausgaben die Wiedereinführung der sogenannten Bettensteuer. Hierdurch werden Strafzahlungen an die Landesregierung in Höhe von 17 Mio. EUR vermieden.

Die anliegenden Satzungen sind von der Verwaltung erarbeitet worden und waren in den Jahren 2011 und 2014 bereits Anlagen zur Verwaltungsvorlagen, aus diesen haben wir sie im Original übernommen. Insofern besteht Rechtssicherheit, dass die Satzungen in dieser Form beschlossen werden können.

Anlagen :

1. Satzung zur Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren
2. Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer (wird nachgereicht)



Bruno Böhm

Vorsitzender
der FREIE WÄHLER &
DIE LINKE-Fraktion

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.04.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2014) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1.

§ 1 – Abgabeart

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hansestadt Lübeck erhebt Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

2.

§§ 2 bis 10

Die §§ 2 bis 10 werden gestrichen.

3.

§ 11 - Gegenstand

§ 11 wird § 2

4.

§ 12 – Erhebungszeitraum

§ 12 wird § 3

5.

§ 13 – Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

§ 13 wird § 4

6.

§ 14 – Befreiungen

§ 14 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

Absatz 1

Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.

Es wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

- c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Der bisherige Buchstabe c) wird gestrichen.

7.

§ 15 – Vergünstigungen

§ 15 wird § 6

8.

§ 16 – Strandkarten

§ 16 wird § 7

9.

§ 17 – Höhe der Gebühr

§ 17 wird § 8

10.

§ 18 – Auskunftspflichten

§ 18 wird § 9 und wie folgt geändert:

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

11.

§ 19 – Ermäßigungen

§ 19 wird § 10 und wie folgt geändert:

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegt.
- (2) Im Übrigen kann im Einzelfall die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

12.

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten

§ 20 wird § 11 und wie folgt geändert:

Absätze 1) und 2) erhalten folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.

Absatz 3) wird gestrichen.

Absatz 4) wird Absatz 3) und erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (2) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

13.

§ 21 – Datenverarbeitung

§ 21 wird gestrichen.

14.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2014 in Kraft. Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung nicht erfasst.

Lübeck, den
Der Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung
einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer)
in der Hansestadt Lübeck
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird folgende Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nach Beschlussfassung der Lübecker Bürgerschaft vom erlassen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Hansestadt Lübeck erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer) in der Hansestadt Lübeck als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der örtlichen Aufwandsteuer auf Übernachtungen ist das Bereitstellen einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt (Beherbergung) im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck.

**§ 3
Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).
- (2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Beherbergung erhobene Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer).

**§ 5
Steuersatz**

Die Übernachtungsteuer beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerbefreiung

Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist von der Steuer befreit bei

1. Übernachtungen von Beherbergungsgästen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Übernachtungen von Geschäftsreisenden und
3. Übernachtungen in Kliniken und Kureinrichtungen.

§ 8 Anzeige- und Nachweispflicht

- (1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Sie muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.
- (2) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 6 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

Die von der Hansestadt Lübeck ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen

einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeige – und Nachweispflicht gemäß § 8 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Übernachtungsgastes in den Fällen des § 6 Nr. 1 dieser Satzung

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Bereich Buchhaltung & Finanzen der Hansestadt Lübeck
- Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck
- Bereich Logistik, Statistik und Wahlen der Hansestadt Lübeck

- Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck
- Einwohnermeldeämtern
- Finanzämtern
- Kurbetrieb Travemünde
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Vermittlungsagenturen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung von Kurabgaben im Stadtteil Travemünde und der Zweitwohnungsteuer zu verwenden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister